

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 26

München, den 22. November

1950

Inhalt:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 11. Oktober 1950	S. 215
Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 15. November 1950	S. 215
Gesetz Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts	S. 216
Verordnung über Einfuhrverbot von Ferkeln und Läufer Schweinen zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Niedersachsen nach Bayern vom 17. Oktober 1950	S. 217
Verordnung zum Vollzug der Dienststrafordnung vom 29. 4. 1948 (GVBl. S. 67) vom 17. Oktober 1950	S. 217
Verordnung über die Umgliederung von Teilen der gemeindefreien Forstbezirke Buckenhof und Tennenlohe, Landkreis Erlangen, in die Stadt Erlangen vom 31. Oktober 1950	S. 217
Verordnung über die Umgliederung von Teilen der Gemeinde Bernhardswinden und des gemeindefreien Forstbezirks Feuchtlach, Landkreis Ansbach, in den Stadtkreis Ansbach vom 31. Oktober 1950	S. 218

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Vom 11. Oktober 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die nachstehend aufgeführten Vorschriften des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 11. Mai 1948 (GVBl. S. 83) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juni 1950 (GVBl. S. 95) erhalten folgende Fassung:

§ 2

Bei dem Obersten Landesgerichte werden Zivil- und Strafsenate gebildet. Ihre Zahl bestimmt der Staatsminister der Justiz.

Die Vorschriften der §§ 62—69 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das Präsidium aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den vier dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Mitgliedern des Gerichts besteht.

§ 3

Dem Obersten Landesgerichte wird die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs gehörenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zugewiesen.

§ 4

Dem Obersten Landesgerichte werden in Strafsachen übertragen:

1. die gemäß § 120 (1) des Gerichtsverfassungsgesetzes den Oberlandesgerichten zugewiesenen Aufgaben;
2. die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden einschließlich der Rechtsbeschwerden nach § 83 des Wirtschaftsstrafgesetzes.

Die Oberlandesgerichte entscheiden jedoch

- a) über Beschwerden (weitere Beschwerden) gegen Beschlüsse nach dem 8. und 9. Abschnitt des 1. Buchs der Strafprozeßordnung (§§ 94 bis 131 StPO.);
- b) über die Beschwerden im Wiederaufnahmeverfahren;
- c) über die Beschwerden nach § 181 des Gerichtsverfassungsgesetzes;

d) über die Beschwerden nach § 89 der Rechtsanwaltsordnung vom 6. November 1946.

§ 5

Dem Obersten Landesgerichte wird ferner die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde in Grundbuchsachen und in allen anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen, zugewiesen.

§ 12

Die Besetzung der Senate bestimmt sich in Strafsachen, in Grundbuchsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Vorschriften über die Oberlandesgerichte, im übrigen nach den Vorschriften über den Bundesgerichtshof.

§ 13

Beim Obersten Landesgerichte wird ein Großer Senat gebildet. Dieser besteht aus dem Präsidenten und 8 Mitgliedern.

§ 14

Auf den Großen Senat finden die Vorschriften der §§ 132, 136 bis 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

Der Staatsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes Nr. 124 im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

München, den 11. Oktober 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

des Wortlauts des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Vom 15. November 1950

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 11. Oktober 1950 (GVBl. S. 215) wird der Wortlaut des Gesetzes Nr. 124 in der vom 1. Oktober 1950 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

München, den 15. November 1950

Dr. Müller,
Staatsminister der Justiz

Gesetz Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Errichtung und Besetzung des Gerichts

§ 1

Für den Freistaat Bayern wird ein Oberstes Landesgericht mit dem Sitz in München errichtet. Dasselbe wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt.

Senate

§ 2

Bei dem Obersten Landesgerichte werden Zivil- und Strafsenate gebildet. Ihre Zahl bestimmt der Staatsminister der Justiz.

Die Vorschriften der §§ 62—69 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das Präsidium aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den vier dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Mitgliedern des Gerichts besteht.

Zuständigkeiten

a) Revisionen und Beschwerden in Zivil- und Strafsachen

§ 3

Dem Obersten Landesgerichte wird die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs gehörenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zugewiesen.

§ 4

Dem Obersten Landesgericht werden in Strafsachen übertragen:

1. die gemäß § 120 (1) des Gerichtsverfassungsgesetzes den Oberlandesgerichten zugewiesenen Aufgaben;
2. die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden einschließlich der Rechtsbeschwerden nach § 83 des Wirtschaftsstrafgesetzes.

Die Oberlandesgerichte entscheiden jedoch

- a) über Beschwerden (weitere Beschwerden) gegen Beschlüsse nach dem Achten und Neunten Abschnitt des Ersten Buchs der Strafprozeßordnung (§§ 94 bis 131 StPO);
- b) über die Beschwerden im Wiederaufnahmeverfahren;
- c) über die Beschwerden nach § 181 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
- d) über die Beschwerden nach § 89 der Rechtsanwaltsordnung vom 6. November 1946.

§ 5

Dem Obersten Landesgerichte wird ferner die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde in Grundbuchsachen und in allen anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen, zugewiesen.

b) Bestimmung des zuständigen Gerichts

§ 6

Ist nach den bestehenden Vorschriften das zuständige Gericht durch ein übergeordnetes Gericht zu bestimmen (z. B. §§ 36, 650 Abs. 3 ZPO, §§ 5, 46 FGG, § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 GBO), so erfolgt die Bestimmung eines zuständigen bayerischen Gerichts, wenn ein anderes übergeordnetes oder für die Bestimmung zuständiges Gericht nicht vorhanden ist, durch das Oberste Landesgericht.

In den Fällen der §§ 5 und 46 FGG tritt es ferner an die Stelle des Oberlandesgerichts, das die Zuständigkeit zu bestimmen oder über die Übernahme zu entscheiden hat, ohne gemeinschaftliches oberes Gericht zu sein.

c) Oberstes Fideikommißgericht

§ 7

In Fideikommißsachen entscheidet das Oberste Landesgericht in der Besetzung von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden als Oberstes Fideikommißgericht.

d) Kompetenzkonfliktsgerichtshof

§ 8

Dem Obersten Landesgerichte wird für die Verhandlung und Entscheidung über die im § 17 GVG bezeichneten Streitigkeiten der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte angegliedert.

Der Gerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Obersten Landesgerichts als Präsidenten, einem Senatspräsidenten des Obersten Landesgerichts als Stellvertreter des Präsidenten, 6 Räten des Obersten Landesgerichts oder eines Oberlandesgerichts, 5 Räten des Verwaltungsgesichtshofs und 3 ständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamtes.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Kompetenzkonfliktsgesichtshofgesetzes vom 18. August 1879 (GVBl. Seite 991) unberührt.

e) Dienststrafsenaat

§ 9

Beim Obersten Landesgerichte wird ein Dienststrafsenaat gebildet; dieser entscheidet im Dienststrafverfahren gegen richterliche Beamte in der Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden als Dienststrafgericht des zweiten Rechtszuges.

f) Gutachtliche Tätigkeit

§ 10

Dem Obersten Landesgericht obliegt die Erstattung von Rechtsgutachten für die Staatsregierung.

g) Weitere Zuständigkeiten auf Grund besonderer Gesetze oder Vereinbarungen mit anderen deutschen Ländern

§ 11

Das Oberste Landesgericht entscheidet ferner in den besonderen, ihm durch Gesetz oder durch Vereinbarungen mit anderen deutschen Ländern zugewiesenen Fällen.

Soweit nach § 4 des Gesetzes Nr. 39 über die Verwaltungsgeschicklichkeit vom 25. September 1946 (GVBl. Seite 281) als Mitglieder des Verwaltungsgesichtshofs Richter der Oberlandesgerichte zu berufen sind, treten an deren Stelle Richter des Obersten Landesgerichts.

Besetzung der Senate

§ 12

Die Besetzung der Senate bestimmt sich in Strafsachen, in Grundbuchsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Vorschriften über die Oberlandesgerichte, im übrigen nach den Vorschriften über den Bundesgerichtshof.

Großer Senat

§ 13

Beim Obersten Landesgerichte wird ein Großer Senat gebildet. Dieser besteht aus dem Präsidenten und 8 Mitgliedern.

§ 14

Auf den Großen Senat finden die Vorschriften der §§ 132, 136 bis 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Staatsanwaltschaft

§ 15

Zur Vertretung der öffentlichen Interessen wird bei dem Obersten Landesgericht ein Generalstaatsanwalt mit der erforderlichen Anzahl von Nebenbeamten aufgestellt.

Geschäftsstelle

§ 16

Bei dem Obersten Landesgerichte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Anzahl von Urkundsbeamten besetzt wird.

Die Geschäftseinrichtung wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Geschäftsordnung

§ 17

Der Geschäftsgang beim Obersten Landesgerichte wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Plenum auszuarbeiten und dem Staatsministerium der Justiz zur Genehmigung vorzulegen hat.

Rechtsanwaltschaft

§ 18

Über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Obersten Landesgericht entscheidet die Landesjustizverwaltung.

Die Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung vom 6. November 1946 (GVBl. S. 371) finden Anwendung, soweit sich nicht aus dem gegenwärtigen Gesetz Abweichendes ergibt.

Der Antrag auf Zulassung ist beim Präsidenten des Obersten Landesgerichts einzureichen. Er kann nur von Rechtsanwälten gestellt werden, die mindestens 40 Jahre alt und mindestens 10 Jahre bei einem Kollegialgericht zugelassen sind.

Der Präsident erholt die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammern für die Bezirke des Oberlandesgerichts München und des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt bisher zugelassen war; er führt einen Beschluß des Obersten Landesgerichts darüber herbei, ob die Zulassung zur ordnungsgemäßen Erledigung der Anwaltsprozesse für erforderlich erachtet wird.

Die beim Obersten Landesgericht zugelassenen Rechtsanwälte werden Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München.

Schlußbestimmung

§ 19

Das Staatsministerium der Justiz erläßt die zur Ausführung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Verordnung**über Einfuhrverbot von Ferkeln und Läufer-schweinen zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Niedersachsen nach Bayern**

Vom 17. Oktober 1950

Auf Grund des Art. 67 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. 12. 1871 (Ges.Bl. 1871/72 S. 9) und § 21 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. 1. 1872 (Reg.Bl. S. 25) wird zum Schutz der einheimischen Schweinebestände und Schweinezucht die Einfuhr von Ferkeln und Läufer-schweinen zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Niedersachsen nach Bayern mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres verboten.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Verbots.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des Art. 67 Abs. II PolStGB.

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. A n k e r m ü l l e r, Staatsminister

Verordnung**zum Vollzug der Dienststrafordnung vom 29. 4. 1948 (GVBl. S. 67)**

Vom 17. Oktober 1950

Auf Grund des § 111 der Dienststrafordnung vom 29. 4. 1948 (GVBl. S. 67) wird hiermit verordnet:

A. Landpolizei

§ 1

Im Bereich der Landpolizei sind Dienstvorgesetzte im Sinne des § 26 Abs. 1 der Dienststrafordnung

1. für die Beamten bei den Landpolizeiposten, den Landpolizeihauptposten, den Bezirksinspektionen der Landpolizei, den Kriminalaußenstellen und den Chefdienststellen der Landpolizei

der Chef der Landpolizei im Regierungsbezirk,

der Präsident der Landpolizei von Bayern und der Staatsminister des Innern.

2. für die Beamten bei den Landpolizeischulen der Leiter der Landpolizeischule, der Präsident der Landpolizei von Bayern und der Staatsminister des Innern,
3. für die Leiter der Landpolizeischulen, die Präsidenten der Landpolizei in den Regierungsbezirken und die Beamten des Präsidiums der Landpolizei von Bayern, der Präsident der Landpolizei von Bayern und der Staatsminister des Innern, für den Präsidenten der Landpolizei von Bayern der Staatsminister des Innern.

§ 2

(1) Der dem Staatsministerium des Innern als oberste Dienstbehörde der Landpolizei unmittelbar nachgeordnete Dienstvorgesetzte im Sinne des § 26 Abs. 2 der Dienststrafordnung ist der Präsident der Landpolizei von Bayern.

(2) Alle übrigen im § 1 genannten Dienstvorgesetzten haben die Befugnisse nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 der Dienststrafordnung.

§ 3

Bei Abordnung gehen die Dienststrafbefugnisse auf die Dienstvorgesetzten der neuen Dienststelle über, soweit nicht die abordnende Dienststelle etwas anderes bestimmt.

B. Landesgrenzpolizei

§ 4

Im Bereich der Landesgrenzpolizei sind Dienstvorgesetzte im Sinne des § 26 Abs. 1 der Dienststrafordnung

1. für die Beamten der Bes.Gruppen A 4 b 1 und höher der Staatsminister des Innern,
2. für alle übrigen Beamten der Landesgrenzpolizei der Chef der Bayer. Landesgrenzpolizeidirektion und der Staatsminister des Innern.

§ 5

(1) Der dem Staatsministerium des Innern als oberste Dienstbehörde der Landesgrenzpolizei unmittelbar nachgeordnete Dienstvorgesetzte im Sinne des § 26 Abs. 2 der Dienststrafordnung ist der Chef der Landesgrenzpolizeidirektion.

(2) Weitere Dienstvorgesetzte im Sinne des § 26 Abs. 2 Nr. 3 der Dienststrafordnung werden im Bereich der Landesgrenzpolizei nicht bestimmt.

C. Inkrafttreten

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1950 in Kraft.

München, den 17. Oktober 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. A n k e r m ü l l e r, Staatsminister

Verordnung**über die Umgliederung von Teilen der gemeindefreien Forstbezirke Euckenhof und Tennenlohe, Landkreis Erlangen, in die Stadt Erlangen**

Vom 31. Oktober 1950

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern verordnet die Bayerische Staatsregierung mit Genehmigung des Landtags:

§ 1

Die teilweise bebauten und bewohnten Flurstücke 650 (16.0199 ha), 650¹/₃ (14.5988 ha) und 650¹/₄ (5.4684 ha) der Gemarkung Forstbezirk Euckenhof werden aus dem gemeindefreien Forstbezirk Euckenhof und das Flurstück 696¹/₂ (1.1666 ha) der Gemarkung Forstbezirk Tennenlohe aus dem gemeindefreien Forstbezirk Tennenlohe, beide Landkreis Erlangen, ausgegliedert und in die Stadt Erlangen eingegliedert, und zwar die Flurstücke 650¹/₃ und 696¹/₂ verschmolzen als Flurstück 1946, das Flurstück 650¹/₄ als Flur-

stück 1947 und das Flurstück 650 als Flurstück 1948, sämtliche Gemarkung Erlangen.

Diese Flurstücke scheiden damit aus dem Landkreis Erlangen aus und werden dem Stadtkreis Erlangen zugeteilt.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt in dem eingegliederten Gebiet das Ortsrecht der Stadt Erlangen in Kraft und etwaiges Ortsrecht der gemeindefreien Forstbezirke Buckenhof und Tennenlohe außer Kraft.

§ 3

Soweit der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist die Dauer des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer des Aufenthalts in der Stadt Erlangen anzurechnen.

§ 4

Soweit zur Durchführung dieser Verordnung besondere Vollzugsvorschriften erforderlich werden, erläßt sie das Staatsministerium des Innern.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

München, den 31. Oktober 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Umgliederung von Teilen der Gemeinde Bernhardswinden und des gemeindefreien Forstbezirks Feuchtlach, Landkreis Ansbach, in den Stadtkreis Ansbach Vom 31. Oktober 1950

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern verordnet die Bayerische Staatsregierung mit Genehmigung des Landtags:

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten, teilweise bebauten und bewohnten Flurstücke werden aus der Gemeinde Bernhardswinden und dem gemeindefreien Forstbezirk Feuchtlach, Landkreis Ansbach, ausgegliedert und in die Stadt Ansbach eingegliedert, teils als eigene Flurstücke, teils unter Verschmelzung mit anderen Flurstücken.

Diese Flurstücke scheiden damit aus dem Landkreis Ansbach aus und werden dem Stadtkreis Ansbach zugeteilt.

§ 2

Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt in dem eingegliederten Gebiet das Ortsrecht der Stadt Ansbach in Kraft und etwaiges Ortsrecht der Gemeinde Bernhardswinden und des gemeindefreien Forstbezirks Feuchtlach außer Kraft.

§ 3

Soweit der Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist die Dauer des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer des Aufenthalts in der Stadt Ansbach anzurechnen.

§ 4

Soweit zur Durchführung dieser Verordnung besondere Vollzugsvorschriften erforderlich werden, erläßt sie das Staatsministerium des Innern.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

München, den 31. Oktober 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Anlage

zur Verordnung über die Umgliederung von Teilen der Gemeinde Bernhardswinden und des gemeindefreien Forstbezirks Feuchtlach, Landkreis Ansbach, in den Stadtkreis Ansbach.

Verzeichnis der umgegliederten Flurstücke:

a) Aus der Gemeinde Bernhardswinden umgegliedert in die Stadt Ansbach:

Die Flurstücke Nr.	ha	als eigenes Flurst. Nr.	Verschmolzen mit Flurst. Nr.	Bemerkung: mit Flurst. Nr.
780	0.3381	2289	—	2277/5
781	0.2420			
780/2	0.0073	2292	—	2277/29
780/3	0.0235	2290	—	2277/33
948	4.9357	2323	—	2277/6
948/2	0.0056	2313	—	2277/28
948/3	0.0043	2312	—	2277/27
948/4	0.0031	2311	—	2277/26
948/5	0.0005	2310	—	2277/25
948/6	0.0594	2322	—	2277/35
948/7	0.0405	2321	—	2277/34
949	0.0753	2314	—	—
950	0.0700	2315	—	—
951	0.0704	2316	—	—
952	0.0703	2317	—	—
953	0.0714	2318	—	—
954	0.0706	2319	—	—
955	0.0704	2320	—	2277/30

Sämtliche Gemarkung Forstbezirk Feuchtlach.

b) aus dem gemeindefreien Forstbezirk Feuchtlach umgegliedert in die Stadt Ansbach:

Die Flurstücke Nr.	ha	als eigenes Flurst. Nr.	Verschmolzen mit Flurst. Nr.	Bemerkung: mit Flurst. Nr.
2277/2	0.9100	—	1752	—
2277/4	0.2541			
2277/36	0.1093			
2277/3	0.1043	2285	—	—
2277/5	1.1113	2289	—	780, 781
2277/6	0.8288	2323	—	948
2277/7	0.0709	2286	—	—
2277/8	0.0688	2287	—	—
2277/9	0.0692	2288	—	—
2277/10	0.3621	2293	—	—
2277/11	0.1942	2294	—	—
2277/12	0.0710	2295	—	—
2277/13	0.0761	2296	—	—
2277/14	0.0722	2297	—	—
2277/15	0.0703	2299	—	—
2277/16	0.0708	2302	—	—
2277/17	0.0801	2300	—	—
2277/18	0.0712	2301	—	—
2277/19	0.0725	2309	—	—
2277/20	0.0699	2303	—	—
2277/21	0.0673	2304	—	—
2277/22	0.0698	2305	—	—
2277/23	0.0730	2306	—	—
2277/24	0.0703	2307	—	—
2277/25	0.0630	2310	—	948/5
2277/26	0.0637	2311	—	948/4
2277/27	0.0689	2312	—	948/3
2277/28	0.0634	2313	—	948/2
2277/29	0.0077	2292	—	780/2
2277/30	0.0007	2°20	—	955
2277/32	0.0725	2291	—	—
2277/33	0.0498	2290	—	780/3
2277/34	0.0263	2321	—	948/7
2277/35	0.0112	2322	—	948/6
2277/39	0.0529	2298	—	—
2277/40	0.0284	2308	—	—
2277/41	1.8051	2324	—	—

Sämtliche Gemarkung Bernhardswinden.